



4 Fachbereich Kultur und Bildung

4.401 Schule und Sport Vfg.

Stand: Juli 2013

Projektkriterien Schulsozialarbeit

Projekte im Rahmen der Schulsozialarbeit müssen in die Lübecker Konzeption der Schulsozialarbeit eingebettet sein.

Ziele von Projekten der Schulsozialarbeit können sich in folgendem Rahmen bewegen:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schüler/innen
- Förderung sozialer Kompetenz, Konfliktfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Gender-Kompetenz, kulturelle Vielfalt
- Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern

Allgemeine Präventionsprojekte, Ausstellungen und Beratungsangebote ohne Einbettung in ein pädagogisches Gesamtkonzept können nicht gefördert werden. Angebote aus dem Ganztagsbereich sowie Ferienbetreuung können nicht aus Mitteln der Schulsozialarbeit unterstützt werden.

Die Mindestanzahl geförderter Teilnehmer/innen (Schüler/innen, Eltern, Pädagog/innen) beträgt 8 Personen.

Projektanträge können nur gemeinsam von Schulen in kommunaler Trägerschaft und einem freien Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe/Jugendarbeit gestellt werden, um sicherzustellen, dass es einen konkreten Bedarf an den Schulen gibt.

Der Projektantrag wird mittels des Antragsformulars des Bereiches Schule und Sport gestellt und muss die Kriterien wie Ziele, Zielgruppe, Projekttinhalt, Finanzierung beinhalten. Je Schule und Träger wird ein Projektantrag gestellt, in dem alle Projektvorhaben des Trägers zusammen gefasst sind. Der Projektträger verpflichtet sich zur Projektdokumentation und zur Erstellung eines Projektberichtes nach Projektende.

Der Projektträger und die Schule verpflichten sich zur Angabe bereits laufender Projekte an ihrer Schule bzw. für Schüler/innen in ihrem Sozialraum, die z.B. über Stiftungsmittel finanziert werden.

Die geförderte Projektlaufzeit beträgt zunächst max. 1 Jahr, um anhand der Projektauswertung den Erfolg eines Projektes zu beurteilen und ggf. über eine Weiterfinanzierung entscheiden zu können.

Die Projektträger sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis nach §30a BZRG den Schulen vorzulegen.

Die Entscheidung zur Projektförderung wird im Bereich Schule und Sport getroffen. Im Anschluss wird mit dem freien Träger ein Projektvertrag geschlossen. Ein Projekt kann frühestens mit dem Tag der Bewilligung beginnen.